

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Tuttlingen
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
(Leistungsträger)
unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
(Leistungserbringer)

Erziehungsstelle Krafczyk des Kinder- und Familienzentrums
VS der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Brendenweg 7
78532 Tuttlingen-Esslingen

für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII
(Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.11.2019** werden für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle Krafczyk, Brendenweg 7, 78532 Tuttlingen-Esslingen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Für den Zeitraum vom 01.05.2021 – 30.04.2022:

Entgelt für Regelleistungen: **156,92 €/pro BT**

Nachrichtlich:
In diesem Entgeltbetrag sind 4,09 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten.

Investitionsbetrag: **10,37 €/pro BT**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VII! oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2021**
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2022.**

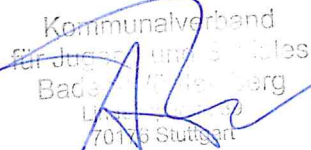
Tuttlingen, den 25.03.2021.

Landratsamt Tuttlingen
Amt für Familie, Kinder und Jugend
Bahnhofstraße 100
78532 TUTTLINGEN

Landkreis Tuttlingen
Leistungsträger


Träger der Einrichtung
Leistungserbringer


Franziskus
Heiligenbrunn


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Ludwigstraße 10
70173 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung